

**Verfassungsgerichtshof  
des Landes Berlin**

**VerfGH 47/12**

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin  
Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin

10781 Berlin, den 11. Juni 2012

Eißholzstraße 30-33

Tel. 9015-0

Durchwahl: - 2653

Telefax: - 2666

Berlin-Intern: 915 - .....

E-Mail: [VerfGH-Berlin@t-online.de](mailto:VerfGH-Berlin@t-online.de)

E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn  
Peter Thiel  
Wollankstraße 133  
13187 Berlin

**Betr.: Ihre Verfassungsbeschwerde gegen die Streitwertfestsetzung  
in den Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Berlin  
vom 12. Dezember 2011 - VG 2 L 181.11 - und des  
Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. Februar 2012  
- OVG 12 S 107.11 -**

Sehr geehrter Herr Thiel,

nach Durchsicht der Akten bedauere ich Ihnen mitteilen zu müssen, dass die  
o. g. Verfassungsbeschwerde unzulässig sein dürfte.

1. Soweit sie sich gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts richtet, dürfte sich dies daraus ergeben, dass insoweit keine Grundrechtsverletzungen gerügt werden, die nicht in dem von Ihnen betriebenen Beschwerdeverfahren beim Oberverwaltungsgericht hätten beseitigt werden können.

2. Soweit Sie die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts mit der Begründung angreifen, sie verletze Ihren Anspruch auf rechtliches Gehör, dürfte der Rechtsweg nicht erschöpft und die Verfassungsbeschwerde gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof - VerfGHG - unzulässig sein, weil Sie vom statthaften Rechtsbehelf der Anhörungsrüge (§ 152a der Verwaltungsgerichtsordnung) keinen Gebrauch gemacht haben. Dies hat zur

Folge, dass die Verfassungsbeschwerde insgesamt unzulässig sein dürfte (vgl. grundlegend Beschluss vom 23. Oktober 2007 - VerfGH 128/07, 128 A/07 - LVerfGE 18, 120 <123>, auch veröffentlicht unter [www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de](http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de)).


Bitte nehmen Sie **innerhalb von 3 Wochen** zu diesem Schreiben Stellung und teilen Sie mit, ob Sie die Verfassungsbeschwerde zurücknehmen. Gerichtskosten entstehen dadurch nicht. Anderenfalls kann die Verfassungsbeschwerde durch Beschluss ohne weitere Begründung verworfen werden (§ 23 VerfGHG).

Mit freundlichen Grüßen  
Der Berichterstatter

Dr. Rueß

Richter des Verfassungsgerichtshofs  
des Landes Berlin

**Beglaubigt**

  
Justizangestellte